

Art. 21 „OCR“

Besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Behörden in Bezug auf die Tierschutzaufgaben

VERORDNUNG (EU) 2017/625 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel ...

Checkliste zur amtlichen ex-ante-Prüfung der Tierschutzaufgaben beim Tiertransport			erfüllt		nicht zutreffend	
Prüfpunkt			J	N		
1	Die Tiere sind transportfähig.		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		1
2	Transportunternehmerzulassungen liegen vollständig vor und sind bis Transportende gültig.		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		2
	2.1.	bis Bestimmungsort	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	2.2.	bis Hafen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	2.3.	für das Schiff	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	2.4.	für Transport im Drittland	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3	Zulassungsnachweise aller Transportmittel (bei Beförderungen von >8 Stunden) liegen bis zum Bestimmungsort vor und sind bis Transportende gültig.		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		3
	3.1.	bis Bestimmungsort	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	3.2.	bis Hafen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	3.3.	für das Schiff; auch Fahrschiff!	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	3.3.1.	IMO-Zulassung (international Maritime Organisation; IMO-Nummer)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.4.	für Transport im Drittland (bzw. ein gleichwertiger Ersatz, wenn die Transportbedingungen im Drittland nachweislich denen in der EU zumindest gleichwertig sind)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
4	Befähigungsnachweise aller Fahrer und Betreuer liegen bei Abfertigung vor und sind bis Transportende gültig.		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		4
	4.1.	bis Bestimmungsort	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	4.2.	bis Hafen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	4.3.	für das Schiff	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	4.4.	für Transport im Drittland	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5	Das Navigationssystem liefert alle Daten gleichwertig den Rubriken des Abschnittes 4 des Fahrtenbuches.		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		5
	5.1.	Ort, Anschrift, Ankunft, Abfahrt, Aufenthaltsdauer	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	5.2.	Begründung mittels Interface = Eingabe-Tastatur vorhanden und funktionsfähig	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
6	Das Fahrtenbuch ist formal korrekt ausgefüllt und wird voraussichtlich tagesaktuell geführt (ausgefüllt) werden.		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		6
	6.1.	bis Bestimmungsort	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	6.2.	bis Hafen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	6.3.	für das Schiff	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	6.4.	für Transport im Drittland	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	6.5.	Eintragungen ins Fahrtenbuch zu Ruhe-, Umlade- und Bestimmungsorten sowie zu außereuropäischen Kontrollstellen erfolgen unter Angabe von Orts- und Straßennamen sowie Hausnummern	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7	Die Angaben im Fahrtenbuch entsprechen den Erfordernissen der TTVO.		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		7

	Die Angaben im Fahrtenbuch sind plausibel.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	8.1. die Route darf mit diesem LKW befahren werden (ges. Gewicht, -Höhe)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	8.2. die Route darf von nur 1 Fahrer befahren werden (max. 10 Stunden)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	8.3. die Route darf von nur 2 Fahrern befahren werden (max. 20 Stunden)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	8.4. ein 2. Fahrerpaar ist notwendig und im FB eingetragen (> 20 Stunden)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	8.5. der Organisator stellt sicher, dass das 1. Fahrerpaar den LKW spätestens am Ende der zulässigen Lenkzeiten verlässt, während das 2. Fahrerpaar vor Ort zusteigt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	8.6. der Organisator stellt sicher, dass der/die Fahrer den Lenkdienst ausschließlich im Anschluss an eine vollständige Ruhepause antritt/antreten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	8.7. die Eignung und der Wartungszustand des LKW wurde erhoben und garantiert eine voraussichtlich tierschutzkonforme Beladung, Beförderung und Entladung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	8.8. die Straßenverhältnisse wurden erhoben und verursachen voraussichtlich keine Überschreitung der max. zulässigen Transportdauer	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8	8.9. bei Verwendung nicht-vollklimatisierter Fahrzeuge wurden Wetterprognosen hinsichtlich Temperaturen von > + 30°C erhoben und treten voraussichtlich zu keinem Zeitpunkt während der Beförderung und an keinem Punkt entlang der Route auf	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	8.10. bei Verwendung nicht-vollklimatisierter Fahrzeuge wurden Wetterprognosen hinsichtlich Temperaturen von < -9°C erhoben und treten voraussichtlich zu keinem Zeitpunkt während der Beförderung und an keinem Punkt entlang der Route auf	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	8.11. Wetterprognosen hinsichtlich Witterungsbedingungen, Wetterunbilden, Extremtemperaturen und Klimaschwankungen wurden erhoben und verunmöglichen voraussichtlich nicht die Beförderung und Führen voraussichtlich zu keiner Überschreitung der maximal zulässigen Transportdauer	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	8.12. Wetterprognosen hinsichtlich Witterungsbedingungen, Wetterunbilden, Extremtemperaturen und Klimaschwankungen wurden erhoben und dementsprechend die Laderaumdichte / das Raumangebot, die Einstreu, die Frischluftzufuhr und der Witterungsschutz angepasst	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	8.13. jede Teilstrecke ist voraussichtlich in der angegebenen Zeit bewältigbar	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	8.14. die Angaben zu Stehzeiten an EU-Außengrenzen sind realistisch	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	8.15. max. zulässige Höchstgeschwindigkeiten sind zugrunde gelegt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	8.16. 65 km/h wird als Durchschnittsgeschwindigkeit zugrunde gelegt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	8.17. nationale Sonn- und Feiertags- und Ferienreisefahrverbote werden in der Planung berücksichtigt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	8.18. nationale Nachtfahrverbote und/oder nächtliche Geschwindigkeitsbegrenzungen werden in der Planung berücksichtigt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	8.19. die Anfahrt von Kontrollstellen bedingt keine unverhältnismäßige Routenabweichung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	8.20. die einzelnen Beförderungsabschnitte sind so koordiniert, dass das Wohlbefinden der Tiere gesichert ist und es zu keiner unnötigen Verzögerung der Beförderung kommt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	8.21. bei Überschreitung der maximalen Beförderungsdauer während jedweden (!) Ro-Ro-Transportes sind Vorkehrungen getroffen, dass die Tiere im oder in der Nähe des Abladehafens für mind. 12 Stunden abgeladen werden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8.22. es wird ausreichend Futter, Wasser und Einstreu für die gesamte Strecke (auch für Beförderungsabschnitte in Drittstaaten) mitgeführt, bzw. wird deren nachzuweisende Beschaffung plausibel dargelegt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
8.23. es liegen Verpflichtungserklärungen der entsprechenden Betreiber die Fütterungs- und Tränke-Intervalle auch an Bord von Fährschiffen einzuhalten vor	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8.24. die Beförderungsdauer ist unter Berücksichtigung der Einhaltung europäischer Gesetzgebung so kurz wie möglich	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
8.25. die im Fahrtenbuch am Verladeort eingetragenen Tiere erreichen voraussichtlich als Versandeinheit (consignment) den Bestimmungsort; sind mehrere Bestimmungsorte vorgesehen wird eine entsprechende Zahl von plausiblen Fahrtenbüchern vorgelegt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	Die Bestätigungen der Buchung und Platzreservierung für die transportierten Tiere liegt bezüglich aller Kontrollstellen vor.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
9	9.1. die als Aufenthaltsort geplanten Kontrollstellen auf dem Gebiet der Europäischen Union sind gelistet auf https://food.ec.europa.eu/system/files/2023-01/waw_list-of-approved-control-posts.pdf	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	9.2. Kontrollstellen außerhalb des Gebietes der Europäischen Union sind nach Europäischem Recht zugelassen und/oder entsprechen allen Anforderungen der VO(EG)1255/97; eine diesbezügliche Bestätigung der zuständigen Veterinärbehörde in einer der Amtssprachen der EU und in englischer Sprache liegt im Original oder in beglaubigter Abschrift vor; es liegen die vollständige Adresse, geografische Daten und Kontaktdaten vor	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	9.3. die Zulassung von Kontrollstellen und Ruheorten außerhalb des Gebietes der Europäischen Union ist von der Obersten Veterinärbehörde des jeweiligen Staates unter Angabe der Zulassungsnummer amtlich publiziert und öffentlich zugänglich; die Veröffentlichung liegt vor.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	9.4. die Verortung von Kontrollstellen außerhalb des Gebietes der Europäischen Union ist mit einer Satelliten- und Luftbilder generierenden Software erfolgt und erscheint plausibel	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	9.5. die Berechnung der Zu- und Weiterfahrt zu Kontrollstellen ist mit einem Routenplaner erfolgt und erscheint plausibel	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	9.6. der Organisator verpflichtet sich die Abladung, Unterbringung und Neuverladung an außereuropäischen Kontrollstellen photographisch mit Zeitstempel und sichtbaren Ohrmarken zu dokumentieren	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	Ein Transport- und routenspezifischer Notfallplan liegt für alle Transportabschnitte bis zum Bestimmungsort vor, erscheint hinreichend und im Ereignisfall umsetzbar.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
10	10.1. tierseuchen- und tierschutzrechtliche Vorkehrungen für eine etwaige Ablehnung der Bewilligung liegen vor	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	10.2. Transitländer und das Zielland sind Signatarstaaten des Terrestrial Animal Health Code der WHO (O.I.E.)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	10.3. insbesondere erscheint die Frage plausibel beantwortet, wie im Falle der Verweigerung der Weiterbeförderung oder Nichtannahme von Tieren mit ebendiesen tierschutzkonform zu verfahren ist.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
11	Der Organisator garantiert den Zugang zum Navi-System von Beginn des Transportes an und durchgehend allen kompetenten Behörden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	Der Organisator verpflichtet sich binnen eines Monats nach Beförderungsende an die bewilligende Behörde zu senden: Ausgefülltes Fahrtenbuch (Kopie) + Ausdruck Fahrtenseiber + Ausdruck Navigations-, Sensor- und Temperaturdaten + Klappenöffnung.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
12	12.1. der Organisator nimmt nachweislich zur Kenntnis, dass bei Nicht-Erfüllen der o. a. Sendeverpflichtung unter Anspannung auf mangelnde Zuverlässigkeit keine Abfertigung auf der gleichen Route gestattet wird.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	